



Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.01.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bedburdyck, Blatt 1362,
BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Bedburdyck, Flur 12, Flurstück 740, Gebäude- und Freifläche, Gierather
Straße 12, Größe: 425 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus nebst rückwärtigen zu Wohnraum ausgebautem Nebengebäude
(nicht unterkellert) sowie Schuppengebäuden, Haupthaus, zweigeschossig,
unterkellert, Satteldach nicht ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

171.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.